

Gigabit Infrastructure Act - Verordnung (EU) 2024/1309

Mag. Susanne Forizs, MA
CMG-AE am 13.11.2024

- **GIA** = Gigabit Infrastructure Act = **Verordnung**, VO (EU) 2024/1309
 - Die „*Breitbandausbau-Kostensenkungs-Richtlinie*“ (RL 2014/61/EU) aus dem Jahr 2014 wird aufgehoben (aber „evolutionäre Nachfolge“)
 - Die Regelungen aus dem EECC, insb Art 43, 44 und 61 Abs 3 bleiben unverändert bestehen; Verhältnis zwischen den Regelungen: siehe Erwägungsgrund 21
- **Ziel:** effizienter Ausbau von VHC-Netzen
- GIA gilt ab 12. November 2025
- Verordnung, dh grundsätzlich keine Umsetzung in nationales Recht, da unmittelbar anwendbar
- GIA legt im Wesentlichen **Mindestanforderungen** fest
 - Mitgliedstaaten können **strengere** oder **ausführlichere Maßnahmen** einführen, sofern keine Vollharmonisierung vorgesehen ist

BCRD vs GIA - „evolutionäre Nachfolge“



BCRD (15 Artikel) = Richtlinie	GIA (19 Artikel) = Verordnung
Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (Art 3)	Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (Art 3)
Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen (Art 4)	Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen (Art 4)
Koordinierung von Bauarbeiten (Art 5)	Koordinierung von Bauarbeiten (Art 5)
Transparenz bei geplanten Bauarbeiten (Art 6)	Transparenz in Bezug auf geplante Bauarbeiten (Art 6)
Verfahren zur Genehmigungserteilung (Art 7)	Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten (Art 7)
	Ausbleiben einer Entscheidung über den Genehmigungsantrag (Art 8)
	Ausnahmen vom Genehmigungsverfahren (Art 9)
Gebäudeinterne physische Infrastrukturen (Art 8)	Gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelung (Art 10)
Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (Art 9)	Zugang zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (Art 11)
	Digitalisierung der zentralen Informationsstellen (Art 12)

GIA knüpft an VHC-Netze an

GIA soll den Aufbau von „**Netzen mit sehr hoher Kapazität**“ („*Very High Capacity Networks*“, VHCN) erleichtern und anregen

- BCRD: iW Breitbandzugangsdienst ab 30 Mbit/s

VHCN?

- Allgemein in Art 2 Abs 2 EECC definiert („*Glasfaser-Netz*“ bzw „*ähnliche Netzleistung*“) und
- durch **GEREK-Leitlinie** näher spezifiziert
(BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks, BoR (23) 164, Oktober 2023)
 - Im Festnetz
 - komplett **Glasfaser** bis zum Zugangspunkt;
 - oder ab 1000 Mbit/s (downlink) und 200 Mbit/s (uplink)
 - Im Funknetz
 - komplett Glasfaser bis zur Basisstation;
 - oder ab 350 Mbit/s (downlink) und 50 Mbit/s (uplink) “usual peak time conditions”

- Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen besteht zum Zweck des VHCN-Aufbaus
- **Verpflichtete:**
 - **Netzbetreiber** (auch Gas-, Strom-, Wärme-, Wassernetzbetreiber; Verkehrsdienste)
 - „zu fairen und angemessenen Bedingungen“
 - **Öffentlichen Stellen** (neu)
 - „Zugang zu nichtdiskriminierenden Bedingungen“
 - **„Eigentümern privater gewerblicher Gebäude“** (fakultativ, „können“)
 - unter bestimmten Voraussetzungen (abgelegenes Gebiet, ohne VHC-Netz derselben Art; subsidiär)
- **Physische Infrastruktur (passiv):**
 - Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen (Art 2 Z 4 GIA),
 - wie bisher, unter Ausschluss von Kabeln (unbeschaltete Glasfaser) und Komponenten von Trinkwassernetzen,
 - soweit sie nicht Teil eines Netzes sind und sich im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen befinden, Gebäude einschließlich Dächern und Fassadenteilen oder Gebäudeeingänge und sonstige Objekte,...

GIA – Zugang (Mitbenutzung), Art 3 GIA II



- Anträge auf Zugang (Nachfrage) durch **Betreiber**
 - schriftlich, zumutbar, fair und angemessen (einschließlich des Preises)

- Im GIA sind vorgesehen
 - Parameter zur Festlegung **fairer und angemessener Bedingungen** zur Vermeidung überhöhter Preise (Art 3 Abs 4);
 - **Zugangsverweigerungsgründe** (Vollharmonisierung; Art 3 Abs 5 lit a bis e, f nicht);
 - jeweils mit detailliertem Verfahrensrecht

- Europäische Kommission kann in Zusammenarbeit mit GEREK „**Orientierungshilfen**“ für die Anwendung von Art 3 GIA bereitstellen

GIA – Transparenz, Art 4



- **Berechtigte:** Jeder Betreiber ist berechtigt, über eine zentrale Informationsstelle Zugang zu Mindestinformationen über bestehende **physische Infrastrukturen** in elektronischer Form zu erhalten:
 - **Standort und Leitungswege** mit geografischer Kodierung;
 - **Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen;**
 - einen **Ansprechpartner**
- **Verpflichtet** zur Meldung: Netzbetreiber und (neu) öffentliche Stellen
- Längere Übergangsfristen für Gemeinden mit weniger als 3500 Einwohnern möglich

- Vgl dazu bereits die bestehende „**Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten**“ (ZIS, §§ 71, 80 ff TKG 2021)

GIA – Baukoordinierung, Art 5 GIA



- **Verpflichtete: Netzbetreiber** und (neu) **öffentliche Stellen** als Infrastruktureigentümer haben die Pflicht, Bauarbeiten zu koordinieren, sofern die Bauarbeiten des angefragten Bauführers aus öffentlichen Mitteln zumindest teilfinanziert wurden.
- *„zu transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen“*
- **Koordinierungsverpflichtungen** für nicht geförderte Projekte grundsätzlich weiterhin zulässig (vgl § 68 TKG 2021)
- Anträgen auf Koordinierung ist stattzugeben (**vollharmonisiert**), sofern
 - keine uneinbringlichen Mehrkosten bzw Verzögerungen entstehen,
 - der angefragte Bauführer die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten behält und
 - der Antrag so früh wie möglich, aber spätestens einen Monat vor Beantragung einer Genehmigung einlangt
- → jedenfalls **Streichung der Ablehnungsgründe** im TKG 2021 notwendig

GIA – Baukoordinierung unzumutbar



Einzelne Anträge auf Baukoordinierung können „**unzumutbar**“ sein:

- zwischen einem Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt und einem Unternehmen, das sich im Eigentum oder unter Kontrolle öffentlicher Stellen befindet und öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellt
 - → sofern sich diese VHC-Netze in ländlichen **oder** abgelegenen Gebieten **und** im Eigentum oder unter Kontrolle öffentlicher Stellen befindet und ausschließlich auf Vorleistungsebene betrieben wird (Art 5 Abs 3).
- Im Verhältnis zwischen **Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze** bereitstellen, wenn eine Absichtserklärung für VHCN-Ausbau in einem bestimmten Gebiet fehlt („Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung“, vgl Art 22 EECC, § 84 TKG 2021) (Art 5 Abs 4).
 - → Folge: Ablehnung der Baukoordinierung → ausreichende Kapazitäten, damit einem möglichen Zugangsbedarf Dritter entsprochen werden kann.
- GEREK hat Leitlinien für die Anwendung von Art 5 GIA und zur Kostenaufteilung zu erstellen
- Leitlinien sind bis **12. November 2025** zu erstellen

GIA - Transparenz - geplante Bauarbeiten, Art 6 GIA

- **Verpflichtete: Netzbetreiber** und **öffentliche Stellen** (als Eigentümer physischer Infrastrukturen) haben über eine zentrale Informationsstelle Mindestinformationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen
 - **Was?** Geografisch kodierten Standort und Art der Arbeiten; betroffene Komponenten physischer Infrastrukturen; geschätzter Beginn und Dauer der Arbeiten; voraussichtlicher Tag der Einreichung des endgültigen Projektantrags bei den zuständigen Genehmigungsbehörden; einen Ansprechpartner
 - **Wann?** Sobald diese über die in den nächsten sechs Monaten vorgesehenen Bauarbeiten dem Netzbetreiber zur Verfügung stehen, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate vor Einreichung des ersten Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden
- **Berechtigte: Betreiber** haben das Recht auf Zugang zu diesen Mindestinformationen über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form
 - **Wann?** Innerhalb von **zehn Arbeitstagen** (derzeit: unverzüglich, jedenfalls binnen zwei Wochen; § 72 TKG 2021) zu verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen

- „Mitgliedstaaten **bemühen** sich [...], dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten [...] in ihrem gesamten Hoheitsgebiet kohärent sind.“
- Genehmigungen, Verlängerungen und Wegerechte sollen über eine **einzige Informationsstelle** beantragt werden können.
- Die zuständigen Behörden erteilen oder verweigern Genehmigungen (ausgenommen Wegerechte) innerhalb von **vier Monaten** nach dem Tag des Eingangs eines vollständigen Genehmigungsantrags.
 - Die zuständigen Behörden stellen die Vollständigkeit des Antrags auf Genehmigungen oder Wegerechte innerhalb von **20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags fest**.
- Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt (ausgenommen Wegerechte!)
 - Genehmigungsfiktion gilt nicht, wenn das nationale Recht vorsieht, dass wegen **Fristversäumung Schadenersatz** verlangt werden kann.

GIA – Ausnahmen von Genehmigungen, Art 9



- **Kein Genehmigungsverfahren** für Bauarbeiten:
 - Reparatur- und Wartungsarbeiten, die „in ihrem Umfang begrenzt“ sind
 - „Begrenzte“ technische Aktualisierungen
 - „Kleinere“ Bauarbeiten, deren „Umfang begrenzt“ ist
- Mitgliedstaaten **weisen** diese Arbeiten aus und **veröffentlichen** diese auf einer zentralen Informationsstelle

GIA - Gebäudeinterne Infrastrukturen, Art 10



- Alle neuen Gebäude, für die nach dem **12.2.2026** Baugenehmigungen beantragt werden, sind mit glasfaserfähiger gebäudeinterner physischer Infrastruktur und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung bis zu den Netzabschlusspunkten auszustatten
- Mehrfamilienhäuser, für die nach dem **12.2.2026** Baugenehmigungen beantragt werden, sind mit einem Zugangspunkt auszustatten
- Gilt auch für größere Renovierungen
 - zB mehr als **25% der Oberfläche der Gebäudehülle**
- Ausnahmen für bestimmte Gebäudekategorien zulässig
 - wenn die Erfüllung dieser Pflichten unverhältnismäßig wäre, zB in Bezug auf die Kosten für einzelne Eigentümer oder Miteigentümer oder in Bezug auf die Art des Gebäudes
- Bis **12.11.2025** sind einschlägige Normen/technische Spezifikationen festzulegen
- Einzelheiten werden in den Bauordnungen der Länder zu regeln sein

GIA - Zugang gebäudeintern, Art 11



- Recht auf Zugang von Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze zu gebäudeinterner physischer Infrastruktur
 - wenn Duplizierung **unmöglich oder unwirtschaftlich** ist;
 - zu **fairen, zumutbaren und nichtdiskriminierenden Bedingungen**;
 - Leitlinien von GEREK bis 12. November 2025

GIA – Streitbeilegung, Art 13, 14



- Alle aus dem GIA Berechtigten und Verpflichteten können im Streitfall die „zuständige nationale Streitbelegungsstelle“ befassen
- Fristen für die Entscheidung „*ab Eingang des Streitbeilegungsantrages*“ (Art 13 Abs 2)
 - **Mitbenutzung** → vier Monate (Art 13 Abs 2 Unterabsatz 1 lit a)
 - **ZIS/Baukoordinierung/gebäudeinterne Infrastruktur** → ein Monat (Art 13 Abs 2 Unterabsatz 1 lit b)
- Die Fristen dürfen nur unter hinreichend begründeten außergewöhnlichen Umständen verlängert werden
- Anpassung der Regelung in § 78 TKG 2021
- Instanzenzug an unabhängiges Gericht muss eröffnet sein